



h_da

HOCHSCHULE DARMSTADT
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Satzung der Hochschule Darmstadt zur Anerkennung von Leistungsnachweisen und nachgewiesenen Kompetenzen (Anerkennungssatzung)

vom 26.01.2016

zuletzt geändert am 02.07.2019

gültig ab 01.10.2019

Vorbemerkung

Diese Bestimmungen regeln zusammen mit § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) vom 08.12.2005, in der Fassung vom 02.07.2019, die Anerkennung und Anrechnung von Leistungsnachweisen und nachgewiesenen Kompetenzen an der Hochschule Darmstadt.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Anerkennung von Leistungsnachweisen bzw. nachgewiesenen Kompetenzen ist der Vorgang, der der Anrechnung von CP vorausgeht. Dabei werden die Nachweise von Leistungen bzw. Kompetenzen nach Maßgabe des § 19 ABPO geprüft.
- (2) Die Anrechnung ist die „Gutschrift“ von CP für eine anerkannte Leistung bzw. Kompetenz nach positivem Abschluss des Anerkennungsverfahrens.
- (3) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anerkennung trifft der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss, die Anerkennung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied. Für den Abschluss eines „learning agreements“ im Rahmen der studentischen Mobilität kann die Entscheidung über Fragen der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss auf die/den Auslandsbeauftragte/n übertragen werden.
- (4) Bei der Entscheidung über die Anerkennung ist das Urteil einer fachkundigen Professorin oder eines fachkundigen Professors, in Ausnahmefällen einer oder eines fachkundigen Lehrenden heranzuziehen, wenn die Entscheidung nicht aus eigener Fachkenntnis getroffen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung überfachlicher Module gem. §2 (5) ABPO.
- (5) Bei der Beurteilung im Ausland erworbener Leistungsnachweise oder nachgewiesener Kompetenzen sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Hochschulkooperationsvereinbarungen sowie ein eventuell mit dem Studierenden abgeschlossener Studienvertrag („learning agreement“) zu beachten.
- (6) Eine Anerkennung von Leistungsnachweisen und nachgewiesenen Kompetenzen ist nur möglich, solange der zu ersetzende Leistungsnachweis an der Hochschule Darmstadt noch nicht angetreten wurde. Eine abweichende Regelung in einem „learning agreement“ ist zulässig.

(7) Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 2 Verfahren

- (1) Die oder der Antragstellende hat bei der Antragstellung alle Leistungsnachweise bzw. Nachweise über außerhochschulisch erworbene Kompetenzen gem. § 1 Abs. 1 dem zuständigen Prüfungsausschuss oder einer von diesem benannten Stelle unaufgefordert vorzulegen. Kosten für eventuelle Beglaubigungen, Übersetzungen u. Ä. sind vom Antragsteller zu tragen. Die anerkennende Stelle informiert die Studierenden über fehlende Unterlagen und gibt Gelegenheit, diese nachzureichen. Hierzu wird eine Frist von vier Wochen gewährt.
- (2) Anträge auf Anerkennung können jeder Zeit, auch im Zuge eines Bewerbungsverfahrens, gestellt werden. Eine Anerkennung ist nach Anmeldung zur Prüfung in dem Modul, für das sie begehrt wird, nicht mehr möglich. Bei der Antragstellung sind daher die in § 2 (1) und §2 (3) genannten Bearbeitungsfristen zu berücksichtigen.
- (3) Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung sollte zeitnah erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage der in § 2 Abs. 1 genannten Nachweise. Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch die Eingabe in das elektronische Notensystem erfolgen.
- (4) Bei der Anrechnung werden die ECTS-Punkte (entspricht Credit Points, CP) aus der ersetzten Studien- und Prüfungsleistung des jeweiligen Studiengangs an der Hochschule Darmstadt gutgeschrieben. Die Note einer anerkannten Leistung wird in der Regel übernommen. Ist die anerkannte Leistung ursprünglich unbenotet oder ist das Notensystem, in dem die Leistung erbracht wurde, mit dem Notensystem der Hochschule nicht vergleichbar, wird die Leistung als „bestanden“ bewertet; bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung bleibt diese dann unberücksichtigt. Auf Antrag der oder des Studierenden kann durch eine Prüfung im Rahmen des Anerkennungsprozesses eine Note ermittelt werden.
- (5) Die Umrechnung von ausländischen Noten ins deutsche Notensystem erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse der KMK zur Notenberechnung sowie nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) und nach der modifizierten bayerischen Formel. Ein Vorschlag für die Umrechnung von ECTS-Noten ist als Anlage 1 beigefügt. Verantwortlich für die Notenumrechnung ist der jeweilige Prüfungsausschuss.
- (6) Alle nach dieser Satzung zu treffenden Entscheidungen sind im jeweiligen Fachbereich zu dokumentieren.

§ 3

Anerkennung von hochschulischen Leistungsnachweisen

- (1) Leistungsnachweise, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Darmstadt oder in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer anerkannten Hochschule im Ausland erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern der Studiengang akkreditiert ist. Die Hochschule kann die Anerkennung nur versagen, wenn bei einem Vergleich der anzuerkennenden Leistungsnachweise mit den zu ersetzenden Leistungsnachweisen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen werden. Indikatoren für wesentliche Unterschiede sind insbesondere Qualität, Niveau, Lernergebnisse und Umfang der erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach rein formalen Kriterien (Prüfungsdauer- und -form, Bezeichnung und zugehörige ECTS) nicht einer Leistung in dem Studiengang der Hochschule Darmstadt entsprechen.
- (2) Für Leistungsnachweise aus staatlich anerkannten Fernstudiengängen und für akkreditierte Studiengänge an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die ausnahmsweise Anerkennung von Bachelormodulen für ein Masterstudium erfolgt nach den jeweils gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates.
- (4) Die Regelungen aus den Absätzen 1 bis 3 gelten auch für Leistungen aus abgeschlossenen Studiengängen.

§ 4

Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

- (1) Außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag auf ein Hochschulstudium anerkannt werden, sofern eine Gleichwertigkeit nach Niveau und Inhalt mit den in den Modulen des Studiengangs zu erwerbenden Kompetenzen gegeben ist. Die Anrechnung darf 50 % der maximal für den Abschluss im Studiengang erforderlichen Credit Points nach dem ECTS nicht überschreiten.
- (2) Kenntnisse und Fähigkeiten einer schulischen Erstausbildung können nicht auf ein Hochschulstudium angerechnet werden. Die Anerkennung von weiterführenden schulischen Leistungen kann aufgrund einer Kooperation erfolgen.
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten aus staatlich anerkannten Berufsausbildungen, aus Fachschul-Weiterbildungen oder aus fachlichen Weiterbildungen, die auf einer Erstausbildung aufbauen, können auf Antrag auf ein Hochschulstudium anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 erfüllt sind. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm benannte Stelle prüft die Gleichwertigkeit der erworbenen Qualifikation

bezüglich Niveau und Inhalten mit den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen.
Die Fachbereiche können hierzu geeignete Unterlagen benennen, die die/der
Antragstellende vorlegen muss.

- (4) Zur Feststellung einer Note ist entsprechend § 2 Absatz 4 bzw. 5 zu verfahren.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft.

Darmstadt, den 24.09.2019

Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident

Anerkennung von Prüfungsleistungen unterschiedlicher Kredit- und Notensysteme *Accreditations from foreign countries other grading-systems and grade conversions*

1. Die inhaltliche Prüfung bei Anträgen auf Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen erfolgt über die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche.
2. Die qualitative Prüfung, also die Übertragung der Noten aus anderen Notensystemen, erfolgt nach der folgenden Tabelle oder der sog. „Bayrischen Formel“.
Es gilt nicht die Umrechnungstabelle der ausländischen Universität! *We do not use the converted grading-system of foreign universities!*
3. Sollten Studierende eine bestandene Leistung aus einem differierenden Notensystem vorlegen, für die keine passende Umrechnung gefunden werden kann, so wird die Leistung mit „bestanden“ (§2 (3) Anerkennungssatzung) ^{bewertet}
4. Es wird im Bestehensbereich eine mindestens mit 5 Noten abgestufte Bewertung erwartet. Kann diese nicht vorgelegt werden, wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ (§2 (3) Anerkennungssatzung) bewertet.
We need 5 defined grades at least for "passed" to convert your grade into the German system. Otherwise you'll get only "passed".
5. Die Notenumrechnung gilt **nicht** für Abschlussnoten, da in einigen Ländern zwischen Prüfungsleistungen und Gesamtnoten unterschieden wird.
These conversions are only for exams because in some countries there are differences between the grades of exams and the allover grade.
6. Werden einer ausländischen Note zwei Notenwerte deutscher Hochschulen zugeordnet (z. B. 4 für Finnland), gilt die schlechtere Note. Mit zusätzlichem Nachweis kann auch die bessere Note vergeben werden.
7. Werden einer ausländischen Note drei Notenwerte deutscher Hochschulen zugeordnet (z. B. 2 für Finnland), gilt der Mittelwert. Mit zusätzlichem Nachweis kann auch die bessere Note vergeben werden.
8. Für Noten aus einem Jurastudium gelten länderspezifische Bewertungssysteme. hier ist nur die Umrechnung für das Land Hessen eingetragen

ECTS Grades	A		B		C	D				E		F		
Notenbezeichnung / Grades	sehr gut bis 1,5 / excellent		gut 1,6 bis 2,5 / good			befriedigend 2,6 - 3,5 / satisfactory				ausreichend 3,6 - 4,0 / sufficient		nicht ausreichend < 4,0 / failed		
Hochschule Darmstadt	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,5	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0
Jurastudium (gem. § 15 JAG)	18-17	16-14	13-12	11	10	9	8	7	6	5	4	3 und 2	1	0
Australien / Australia	HD "high distinction"		D "distinction"			C "credit"				P "pass"		F "fail"		
	100-93 %	92-85 %	84-83 %	82-79 %	78-75 %	74-73 %	72-69 %	68-65 %		64-58 %	57-50 %	<50 %		
Belgien / Belgium Louvain (Flämisch sprachiger Teil, Flemish)	Die Noten werden nach der bayrischen Formel berechnet. Hierbei ist Nmax = 18 und Nmin = 10. <i>Here we use special formula to convert the grades.</i>													
Belgien / Belgium Liège (Französisch sprachiger Teil, French)	20 - 19,0	18,9 - 18,0	17,9 - 17,0	16,9 - 16,0	15,9 - 14,0	13,9 - 13,3	13,2 - 12,6	12,5 - 12,0		11,9 - 11,0	10,9 - 10,0	< 10		
China	100 - 95 %	94 - 90 %	89 - 80 %	79 - 75 %	74 - 70 %	69 - 68 %	67 - 66 %	65 - 64 %		63 - 62 %	61 - 60 %	< 60		
Dänemark seit 08/2007 / Denmark since Aug. 2007	12	11	10	9 und 8	7	6	5	4		3	2	< 2		
Finnland / Finland	3	3-	2,5	2+	2	2-	1,5	1+		1				
	5		4		3	2				1				
Frankreich / France	très bien		bien			assez-bien				passable				
	20-18,0	17,9 - 16,0	15,9 - 15	14,9 - 14	13,9 - 13	12,9 - 12,6	12,5 - 12,3	12,2 -12,1		11,9 - 11	10,9 - 10	< 10		
Griechenland / Greece	10		9	8	7	6				5		4	3	2
Großbritannien / Great Britain	A		B			C		D						
	First Class Honours		Second Class Honours - upper Division			Second Class Honours lower Division		Third Class Honours				Fail		
	ab 80 %	79 - 70 %	69 - 67 %	66 - 64 %	63 - 60 %	59 - 55 %	54 - 50 %	49 - 47 %		46 + 45 %	44 - 40 %	< 40 %		

ECTS Grades	A		B		C	D				E		F		
Notenbezeichnung / Grades	sehr gut bis 1,5 / excellent		gut 1,6 bis 2,5 / good			befriedigend 2,6 - 3,5 / satisfactory				ausreichend 3,6 - 4,0 / sufficient		nicht ausreichend < 4,0 / failed		
Hochschule Darmstadt	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,5	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0
Indien / India	GP 06	GP 05		GP 04			GP 03		GP 02		GP 01			
	100 - 75 %	74 - 65 %	64 - 55 %			54 - 50 %			49 - 45 %		44 - 40 %	< 40 %		

Umrechnung Lehramtsnoten in das Notensystem der h_da

	Sehr gut			Gut			Befriedigend			Ausreichend		Mangelhaft
Note h_da	0,7	1	1,3	1,7	2	2,3	2,7	3	3,3	3,7	4	5
Benotung Lehramt	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	<= 4

ECTS grades

ECTS grades are relative grades to provide comparability of credit achievements at different universities.

ECTS grades	Percentage of the cohort
A	best 10%
B	next 25%
C	next 30%
D	next 25%
E	next 10%
F	rest

The Association of Universities and other Higher Education Institutions in Germany ([HRK](#)) recommends the following conversion to German grades:

Grading scale

ECTS grades	German grades	Definition
A	1.0	Excellent
B	2.0	Very good
C	3.0	Good
D	3.5	Satisfactory
E	4.0	Sufficient
F	5.0	Fail (FX/F)

Bayerische Formel

Notenumrechnung aus dem Ausland

Diese Notenumrechnung gibt eine Hilfestellung bei der Anrechnung von im Ausland bestandenen Modulprüfungen.
Es gilt die so genannte "modifizierte bayerische Formel".

Maximalnote minus erreichter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multipliziert, plus 1.

Nmax beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
Nmin schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem
Nd in das deutsche System zu transformierende Note

Notendurchschnitt nach Bayerischer Formel

$N_d =$

$N_{max} =$ $N_{min} =$

$$\frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}} = \longrightarrow =$$

$$\longrightarrow \cdot 3 = \quad + 1 = \boxed{}$$

Zur Berechnung bitte Noten eingeben:

N-Max	N-Min	N-D
9	6	7,1

Ergebnis 2,9
gerundet 2,9